

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## § 1 Auftrag

1. Unsere Lieferungen und Leistungen auch aus zukünftigen Geschäftsbeziehungen erfolgen ausschließlich aufgrund dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), auch ohne erneute Erwähnung dieser AGB.
2. Die Rechte aus dem Vertrag sind für den Käufer nicht übertragbar. Abtretungen sind nur mit unserer schriftlichen Zustimmung zulässig.
3. Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, vom Vertrag ganz oder teilweise unter Ausschluß jeglicher Ersatzansprüche zurückzutreten.

## § 2 Preise

1. Die Preise gelten ab Werk bzw. ab Lagerort ohne Skonto oder sonstige Nachlässe zuzüglich der jeweils am Tag der Lieferung gültigen gesetzlichen MwSt. zuzüglich eventueller Fracht-, Überführungs-, Verpackungskosten, Versicherungen, etc.
2. Mit der Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer geht jegliche Gefahr auf den Käufer über.

## § 3 Gewährleistung

1. Gebrauchsmaschinen- und Geräte werden nach Besichtigung unter Ausschluß jeglicher Gewährleistungshaftung für offene und verdeckte Mängel ohne jegliche Zusicherung von Eigenschaften verkauft. Mängelrügen sind ausgeschlossen. Eine Gewährleistungsgarantie entfällt bei Gebrauchsmaschinen in jedem Falle. Beim Verkauf neuer Waren erstreckt sich unsere Gewährleistung von 6 Monaten seit Gefahrübergang nur auf den Ersatz der Teile, die nachweislich durch unser Verschulden oder durch einen Fehler des Werkstoffes ersetzt werden müssen. Nach unserer Wahl haben wir auch das Recht, statt dessen dem Kunden unsere Gewährleistungsansprüche gegen den Lieferanten abzutreten. Bei Geräten, deren Leistung nach Betriebsstunden gemessen wird, erstreckt sich die Garantiezeit höchstens auf die vom Lieferwerk angegebenen Garantiestundenzahlen. Weitergehende Ansprüche wie Montage-, Demontagekosten, Ersatz von Folgeschäden, Wandlung und Minderung sind ausgeschlossen.
2. Jede Gewährleistungspflicht entfällt, wenn die gekaufte Sache von Dritter Seite oder durch Einbau von Teilen fremder Herkunft verändert worden ist oder der Käufer die Vorschriften des Lieferwerkes über die Behandlung des Kaufgegenstandes (Betriebsanleitung) nicht befolgt, insbesondere die vorgeschriebenen Überprüfungen nicht ordnungsgemäß durchführt.
3. Die Gewährleistungspflicht entfällt auch dann, wenn der Käufer die Mangelbeseitigung ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung von dritter Seite vornehmen läßt. In jedem Fall hat uns der Käufer vorher die mangelhafte Sache zur Überprüfung vorzulegen.
4. Der Käufer ist in jedem Fall verpflichtet, die Ware unverzüglich zu überprüfen und Mängel spätestens innerhalb acht Tagen nach Lieferung schriftlich mitzuteilen, wobei eine weitere Bearbeitung, Verwendung und Einbau der Sache den Gewährleistungsanspruch und eine eventuelle Garantieverpflichtung ausschließen.

## § 4 Zahlungsbedingungen

1. Soweit nicht anders vereinbart, ist die Zahlung in bar fällig bei Lieferung ohne jeden Abzug.
2. Gegen unsere Forderung kann der Käufer nur dann aufrechnen, wenn dessen Gegenforderung unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt.
3. Zahlungsanweisungen, Schecks und diskontfähige Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur zahlungshalber angenommen unter Berechnung aller Einziehungs- und Diskontspesen.
4. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Käufer nur geltend machen, soweit es auf einem Anspruch aus dem Kaufvertrag beruht.
5. Kommt der Käufer bei vereinbarter Teilzahlung mit zwei aufeinanderfolgenden Raten in Verzug, so können wir unbeschadet unserer Rechte aus Nr. 7 eine Nachfrist von zwei Wochen setzen mit dem Hinweis, daß wir nach Ablauf der Frist die Erfüllung des Vertrages durch den Käufer ablehnen. Bei fruchtlosem Ablauf der Nachfrist hat der Verkäufer das Recht, schriftlich vom Kaufvertrag zurückzutreten, unbeschadet von weiteren Schadenersatzansprüchen.
6. Verzugszinsen werden mit 3% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnet, zuzüglich der jeweiligen MwSt.

## § 5 Lieferung / Versand

1. Die von uns angegebene Lieferzeit ist unverbindlich. Der Verkäufer kommt nur dann in Verzug, wenn der Käufer sechs Wochen nach Überschreitung des unverbindlichen Liefertermins bzw. der Lieferfrist den Verkäufer schriftlich auffordert, innerhalb abgemessener Frist zu liefern. Läßt der Verkäufer die Nachfrist ungenutzt verstreichen, kann der Käufer in schriftlicher Form vom Vertrag zurücktreten. Weitere Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche stehen dem Käufer in diesem Falle nicht zu.
2. Höhere Gewalt, Streiks, Aussperrung, Betriebs-, Transportstörungen etc. entbinden den Verkäufer von seiner Lieferpflicht.
3. Jegliche Gefahr geht mit der Verladung bzw. Versendung der Ware auf den Käufer über.

## § 6 Rücktritt

Wird uns bekannt, daß der Käufer sich in einer ungünstigen Vermögenslage befindet, so können wir ausreichende Sicherheit für unsere Gegenleistung verlangen. Unbeschadet hiervon haben wir das Recht, unter Anrechnung unserer bisherigen Aufwendungen von dem Vertrag zurückzutreten. Dasselbe gilt, wenn sich die Vermögenslage des Käufers im Laufe eines längerfristigen Vertrages verschlechtert. Sollte der Käufer vom Kaufvertrag zurücktreten, so fällt ein pauschalierter Schadenersatz in Höhe von 25% der Kaufpreissumme für entgangenen Gewinn und sofortiger Aufwendungen zur Zahlung an.

## § 7 Eigentumsvorbehalt (EV)

1. Alle von uns gelieferten Waren bleiben unser Eigentum bis zur Erfüllung aller unserer (auch Saldo-) Forderungen samt Nebenkosten (z. B. Frachten, Wechselspesen, Zinsen). Der Eigentumsvorbehalt (EV) erstreckt sich auch auf künftig entstehende Forderungen aus der Geschäftsbeziehung und geht auch nicht unter, wenn die Forderung in ein Kontokorrent- oder Saldoanerkennnis aufgenommen wird.
2. Solange der EV besteht, darf der Käufer nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung über die Ware durch Veräußerung, Sicherungsübereignung, Verpfändung, etc. verfügen. Das gleiche gilt für eine Vermietung oder anderweitige uns beeinträchtigende Überlassung der Ware an dritte Personen.
3. Wiederverkäufer sind berechtigt, im normalen und ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb die von uns gelieferte Ware weiterzuveräußern. Der Käufer tritt die Forderung mit allen Nebenrechten aus dieser Weiterveräußerung oder aus einem sonstigen Rechtsgrund gegenüber dem Drittkäufer bereits heute bis zur Höhe unserer Forderung an uns ab. Der Käufer ist bis auf Widerruf berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung selbst einzuziehen. Er darf nicht über solche Forderungen durch Abtretungen an dritte Personen verfügen. Der Käufer ist verpflichtet, nach unserer Aufforderung den Weiterverkauf offenzulegen und uns alle gewünschten erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben.
4. Solange der EV besteht, haben wir das Recht zum Besitz an den entsprechenden Papieren, insbesondere an den Kfz-Briefen. Während der Dauer des EV hat der Käufer die Ware auf eigene Kosten in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und ausreichend zu versichern (Maschinenversicherung, Kaskoversicherung für Kfz usw.), mit der Maßgabe, daß die Rechte aus dem Versicherungsvertrag uns zustehen. Der Käufer erklärt bereits heute im voraus die Abtretung dieser Rechte an uns.
5. Bei Zugriffen Dritter insbesondere bei Pfändungen oder bei der Ausübung eines Unternehmerpfandrechts hat uns der Käufer dies sofort schriftlich mitzuteilen und gegenüber dem Dritten sofort auf unseren EV hinzuweisen. Kosten zur Aufhebung des Zugriffs und zur Wiederbeschaffung der Ware trägt der Käufer, soweit nicht von dritten Personen eingezogen werden können.
6. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermengung mit anderen, uns nicht gehörenden Waren durch den Käufer steht uns das (Mit-) Eigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Vorbehaltsware zu. Der Käufer verwahrt das (Mit-) Eigentum für uns. Die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung gilt in diesen Fällen in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware.
7. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zur Erfüllung eines Werk- oder Werklieferungsvertrages verwendet und eingebaut, so wird diese Forderung des Käufers gegen den Dritten in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltswaren im voraus mit allen Nebenrechten, einschließlich eventueller Schadenersatzansprüche an uns abgetreten. Bei Zahlungsverzug ist der Käufer verpflichtet, die Vorausabtretung seinem Drittkäufer bekanntzugeben.
8. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei dessen Zahlungsverzug sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware ohne gerichtliche Hilfe sofort zurückzunehmen oder gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche des Käufers gegen den Dritten zu verlangen. Der Käufer erteilt bereits heute seine Einwilligung, daß wir bzw. unsere Beauftragten jederzeit die Grundstücke und Räume auf bzw. in denen unsere Ware steht, bzw. vermutet wird, betreten und diese abholen können.
9. Kommt der Käufer seinen Zahlungs- und Versicherungspflichten und den sich aus dem EV des Verkäufers ergebenden Verpflichtungen nicht nach, stellt der Käufer seine Zahlungen ein oder wird über sein Vermögen das gerichtliche Vergleichs- oder Konkursverfahren beantragt, so wird die gesamte Restschuld fällig, auch soweit Wechsel mit späterer Fälligkeit laufen. Wird die gesamte Restschuld nicht sofort bezahlt, so erlischt das Gebrauchsrecht des Käufers an dem Kaufgegenstand. Wir sind in diesem Falle berechtigt, sofort die Herausgabe des Vorbehaltsguts zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag. Unbeschadet davon sind wir jedoch berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Alle durch die Wiederinbesitznahme des Kaufgegenstandes entstehenden Kosten trägt der Käufer. Wir sind berechtigt, unbeschadet der Zahlungsverpflichtung des Käufers den wieder in Besitz genommenen Kaufgegenstand nebst Zubehör durch freihändigen Verkauf oder auf andere Weise bestmöglichst zu verwenden.

## § 8 Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für die Lieferung des Kaufgegenstandes und für alle anderen gegenseitigen Ansprüche ist Bachl.
2. Gerichtsstand für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Vollkaufleuten einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen ist ausschließlich Regensburg. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Käufer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder nach Vertragsabschluß seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt ist.
3. Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht berührt.